



VERTRAG

zwischen

**der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidg. Departement für
auswärtige Angelegenheiten, handelnd durch
ESPRIT1**

und

ESPRIT2

betreffend die Gewährung eines Bundesbeitrags
ausserhalb des Projektbereiches
für die folgende Tätigkeit: **ESPRIT3**

Vertrags-Nr. 81000 **ESPRIT4** / Projekt 7F **ESPRIT4**

* * * *

Die Schweizerische Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten, handelnd durch **ESPRIT 1** (nachfolgend „EDA“) und **ESPRIT 2** (nachfolgend „die Organisation“) kommen wie folgt überein:

Artikel 1 Beitrag

Das EDA gewährt einen Bundesbeitrag von maximal CHF **ESPRIT5** als Beteiligung an der Ausführung der Tätigkeit der Organisation gemäss Tätigkeitsbeschrieb (Anhang) und Budget (Anhang).

Der Beitrag des EDA deckt maximal **ESPRIT5a** % des Gesamtbudgets der Tätigkeit (Anhang). Die Finanzierung des verbleibenden Anteils wird durch die Organisation und/oder durch Dritte sichergestellt.

Artikel 2 Zahlungen

Der Beitrag wird auf das von der Organisation angegebene Konto wie folgt ausgerichtet:

- eine erste Teilzahlung von maximal CHF **ESPRIT7** nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages;
- eine zweite Teilzahlung von CHF **ESPRIT8** im Monat **ESPRIT8a** nach Genehmigung des Zwischenberichts und der Zwischenabrechnung durch das EDA;
- eine Schlusszahlung von maximal CHF **ESPRIT9** nach Vorlage der in Artikel 3 b) des vorliegenden Vertrages aufgezählten Dokumente und der Genehmigung derselben durch das EDA.

Der Beitrag muss durch die Organisation auf einem Konto mit der Bezeichnung “zweckgebundener Beitrag” verbucht werden, welches sich auf den vorliegenden Vertrag bezieht. Die Organisation führt die diesbezügliche Rechnung nach den Bestimmungen der Swiss GAAP RPC/FER, für Nonprofit Organisationen insbesondere gemäss dem Standard 21 (Ausgabe von 2009), Empfehlungen 17 und 50, oder eines vergleichbaren Regelwerkes.

Eine detaillierte Darstellung über die Verwendung des zweckgebundenen Beitrags muss durch die Organisation erstellt und in den jährlichen, externen Revisionsbericht eingefügt werden.

Artikel 3 Pflichten der Organisation

Die Organisation verpflichtet sich:

- a) die Tätigkeit gemäss Beschrieb (Anhang) und Budget (Anhang) auszuführen;
- b) dem EDA innert **ESPRIT10** Tagen nach Tätigkeitsende einen Schlussbericht sowie eine gemäss Ziffer 5.2. der allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB; Anhang) nicht revidierte und gemäss Budgetstruktur erstellte Schlussabrechnung einzureichen oder eine revidierte Schlussabrechnung einzureichen, die Folgendes enthält:
 - alle Einnahmen der Tätigkeit (Finanzierung: Eigenmittel, Beitrag des EDA, Beiträge von Dritten, Zinsen);
 - alle Ausgaben der Tätigkeit, unter Berücksichtigung der verschiedenen Budgetpositionen. Übersteigen die Einnahmen die Ausgaben, zieht das EDA den Einnahmenüberschuss von der Schlusszahlung proportional zu seinem Beitrag ab.

Allfällige Bruttozinsen, die auf dem Bankkonto anwachsen, gehören dem EDA, müssen wie Zahlungen seinerseits verbucht und spätestens anlässlich der letzten Zahlung abgezogen werden.

Das EDA und die Eidgenössische Finanzkontrolle sowie jeder von ihm bezeichnete Dritte haben ein Kontrollrecht über die Tätigkeit;

- c) die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Gewährung eines Bundesbeitrages ausserhalb des Projektbereichs (Anhang) einzuhalten.

Artikel 4 Integritätsklausel

Die Parteien bieten im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung weder direkt noch indirekt Zuwendungen irgendwelcher Art an. Sie nehmen solche Angebote nicht an. Jedes korrupte oder widerrechtliche Verhalten bedeutet eine Verletzung der vorliegenden Vereinbarung und rechtfertigt deren Beendigung sowie/oder das Ergreifen von weiteren Massnahmen, die im Einklang mit dem anwendbaren Recht sind.

Die Parteien informieren sich gegenseitig über jeden begründeten Korruptionsverdacht.

Artikel 5 Anti-Diskriminierungsklausule

Die Organisation unterlässt grundsätzlich die Anstiftung zu Gewalt oder Hass, sowie die Diskriminierung einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion. Diese Verpflichtung gilt für sämtliche Tätigkeiten der Organisation, diejenigen ausserhalb dieses Vertragsrahmens eingeschlossen. Jegliche Verletzung der obengenannten Verpflichtung berechtigt das EDA zur sofortigen Auflösung des vorliegenden Vertrags und zur Forderung auf vollumfängliche Rückerstattung des geleisteten Beitrags.

Die obengenannte Verpflichtung muss vertraglich jedem Subunternehmen, das für die Ausführung des vorliegenden Vertrags tätig ist, auferlegt werden.

Artikel 6 Beilagen, Vorrang des Vertrages

Die folgenden Anhänge bilden integrierende Bestandteile des Vertrages:

- Tätigkeitsbeschrieb
- Budget
- Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Gewährung eines Bundesbeitrages ausserhalb des Projektbereichs ([ESPRIT11](#));
- Verhaltenskodex für Vertragspartner des EDA
- *Ev. Besondere Vertragsbestimmungen;*
- *Ev. Zahlungsplan;*
- *Ev. Darstellung der Abrechnung.*

Der vorliegende Vertrag geht allen anderen Beilagen vor, mit Ausnahme von derogierenden besonderen Bestimmungen.

Artikel 7 Änderungen

Jede Änderung dieses Vertrages hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

Artikel 8 Dauer, Auflösung

Der Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er deckt den Zeitraum vom [ESPRIT12](#) bis [ESPRIT13](#) ab und gilt als beendet, sobald beide Parteien ihre vertraglichen Verpflichtungen gemäss Ziffer 7 der allgemeinen Geschäftsbedingungen erfüllt haben. Er kann gemäss Ziffer 6 der allgemeinen Geschäftsbedingungen aufgelöst werden.

Bern, den [ESPRIT14](#)

[ESPRIT15](#), den

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

[ESPRIT16](#)

[ESPRIT19](#)

[ESPRIT17](#)

[ESPRIT18](#)